

Holziken, 11. Dezember 2025

Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Holziken – Begleitschreiben zur öffentlichen Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung ist die kommunale Nutzungsplanung alle 15 Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde Holziken verfügt über eine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland aus den Jahren 1998/1999 sowie über eine Bau- und Nutzungsordnung aus derselben Zeit. Seither wurden einige Teiländerungen an diesen Planungsinstrumenten vorgenommen. Inzwischen wurden jedoch verschiedene übergeordnete Grundlagen – wie beispielsweise das Bundesgesetz über die Raumplanung, das kantonale Baugesetz (BauG), die Bauverordnung (BauV) sowie diverse Spezialgesetze (Gewässerschutzgesetzgebung, Kulturgesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz etc.) – umfassend überarbeitet.

Weiter ist die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welche die Definitionen und Messweisen der Baugesetzgebung vereinheitlicht, bei der Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung zu berücksichtigen. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Holziken ist inzwischen über 25 Jahre alt. Damit wurde der Planungshorizont erreicht, und die Voraussetzungen für eine Gesamtrevision gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind erfüllt.

Im Jahr 2018 nahm die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission ihre Arbeit zur Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung auf. Durch die lange Bearbeitungszeit – hauptsächlich aufgrund der langen Bearbeitungsdauer durch den Kanton mit umfangreichen Rückmeldungen verschiedener kantonalen Fachstellen sowie der insgesamt drei durchgeführten Vorprüfungen durch die Abteilung Raumentwicklung – basieren einzelne Unterlagen auf älteren Verweisen, welche teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Diese nicht mehr ganz aktuellen Angaben beeinträchtigen die allgemeinen sowie strategischen Ziele der erarbeiteten Gesamtrevision jedoch nicht. Eine vollständige Überarbeitung sämtlicher Unterlagen auf die neuesten Grundlagen würde zudem unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Wir bitten um Verständnis, dass deshalb nicht alle Verweise und Grundlagen vollständig aktualisiert werden konnten.

Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens mit den fachlichen Stellungnahmen sowie der definitiven Vorprüfung der neuen kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) mit den zugehörigen Planwerken durch die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau kann nun der nächste Verfahrensschritt – die öffentliche Auflage der Gesamtrevision – erfolgen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage (gemäß § 24 Baugesetz des Kantons Aargau) erhält die Bevölkerung nach der bereits 2020 durchgeführten öffentlichen Mitwirkung erneut die Möglichkeit, Einblick in den erarbeiteten BNO-Entwurf und die zugehörigen Planwerke zu nehmen.

Die Unterlagen werden Ende Dezember 2025 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt und gleichzeitig auf der Homepage der Gemeinde Holziken publiziert.

Der Gemeinderat hat die 30-tägige öffentliche Auflagefrist wie folgt festgelegt:

Montag, 5. Januar bis Dienstag, 3. Februar 2026

Am **Donnerstag, 15. Januar 2026, um 19.00 Uhr**, findet zudem im Gemeindesaal eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Das begleitende Ingenieurbüro Flury Planer + Ingenieure AG wird die wichtigsten Eckpunkte der Revision präsentieren und anschliessend gemeinsam mit Mitgliedern der Gemeindebehörde für Fragen zur Verfügung stehen.

Personen mit einem schutzwürdigen eigenen Interesse können während der Auflagefrist Einwendungen erheben. Die Berechtigung von Natur- und Heimatschutz- sowie Umweltorganisationen richtet sich nach § 4 Abs. 3 und 4 BauG. Einwendungen sind schriftlich beim Gemeinderat Holziken, Hauptstrasse 25, 5043 Holziken, einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Gemeinderat Holziken, 11. Dezember 2025